

verhalten, wie das wir ... der Statt auff Jhr ... angelegenliches anhalten schon wirklich die öffnung des Eidg. Rechtens zuegesagt, und umb so ehender darzue incliniert, weilen wir Unsere schuldigkeit Zue sein befunden theils den Rechtsbeschwerden nicht rechtlooss zue lassen, sonderen Jhmmme Lauth Püntten darzuo zue verhelffen, anders theils aber auch damit dem bey so gestalten Verwirrungen noch sonst besorgenden grösseren Unheil mechte vorgebogen werden; gleich Wir aber nit Zweifflen, es werden die ... an dem libell theilhabende Ohrt noch bevor, Ehe das recht vorgenommen werde, sich alles fleisses bearbeiten in der minne zue handeln, und solch gütliche Mittell vorzueschlagen, welche etwan zue Eüwer allerseits trostlichen berüehwigung gereichen möchten". So hoffe man denn, sie würden diese ihre Haltung nicht zu ungutem aufnehmen; zudem könnten sie versichert sein, dass sie, Landammann, Landrat und Landleute, sich auch inskünftig im Rahmen ihrer Bündnispflichten für das Wohl ihrer aller einsetzen wollten.

1) s. AH 46/14

---

Kopie - AH 46, 138-139

## 45

1705 Dezember 12., Baden

A

SCHREIBEN DES [KAISERLICHEN GESANDTEN] AEGID VON GRUETH AN DIE  
[ZU LUZERN VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER] MIT  
MAILAND[/SPANIEN] VERBUENDETEN KATH. ORTE

EA VI 2, 1273 Zeile 6-13

---

Nachdem er habe vernehmen müssen, "das man bei den ... Chatolischen Cantonen unerachtet miner Zue Lucern<sup>1</sup> insgesamt als hienach geschickter deputation [Gesandtschaft der kath. Orte an von Grüth] über die vorhabende Meilendische Puntsernüerung [Mailänder Kapitulat] vorgestelter wohlmeinenter Erinnerung auf deren vormaligen gedancken ... ohngeenderet verblibe, so hat mich [die] Zue dero Selben Tragente ... dienstbegirde bewogen, Meinen ... Herren nochmahlen ... vorzuetragen, was gestalten Sie bei deren entschlossenen continuation deren dem [Mailänder] Capitulat ausbedungnen Nurmehro aber sollich verstrichnen 5 Jahren Sich nicht nuhr ofters müntlich, sondern in ihrer desetwegen [anlässlich der gemeineidg. Tagsatzung in Baden?]<sup>2</sup> herausgegeben

... schrift de dato ... 4 Septembris 1702 ofentlich erklärt haben, das Selbe sich keineswegs Zue richtern aufzuewerfen verlangten, ob das erdicht- und erschribene Testament C a r o l i Secundi [des span. Königs] vor gültig anzusehen, und folglichen auch villweniger ob [P h i l i p p V.] der Duc D'Anjou vor dessen rechtmessigen Erben zue halten sein möchte oder Nit, allein weilen in ersagtem Capitulat [von 1634]<sup>3</sup> austhruckhentlich abgehandlet und beschlossen, das solches bei lätzeiten P h i l i p p i Quarti des Printzen seines Sohnes [Karl II.] und 5 Jahr nach ihr beiden absterben in krefften bestehen und verbliben sollen, solchem nach Thue inen als Erlichen leütten obliggen disser ... unwidersprechlicher Verbindligkeit ein genuegen zue leisten, so gegen Niemand als dem besitzern und nachfolgeren bis zur expiration der anbedingter Zeit (sint ire eigne wort in vorangezogner schrift) geschehen könne. Derglichen einwürf waren dazuemahlen wenigst mit einem Eüsserlich scheinbahren deckmantell begleitet, wie wohlen inen darwider undt benantlichen in der auf mehrberüerte schrift gegebne antwort underem 7 Octobris ersagten Jahrs [1702] mit ohnverwerflichen gründen zue gemüet gefüert worden, das die Cristliche relligion absönderist erforderet halte zue untersuechen, ob durch obig entschlossene continuation nimand an sinen rechten umb unschuld verkürtzet werde in Erwegung das hertzogtumb Meiland ein unbestreitiges lechen von Jr keiserlichen Majestät [L e o p o l d I.] undt dem römischen rich undt dahero Zue dessen rechtmessiger besitzthumb des Eigenthumb undt lehenherren wissen will undt belehnung beforderlich der Vasall aber in Einer Zweifelhafter sach das recht Sich selbstn Zue sprechen nicht befüegt, sondern sein anforderung dem richterlichen ausspruch des Lehenhofs Zue underwerffen schuldig Seyen In massen wider die durch den Duc d'Anjou genomben gualtatige besetzung von ... keiserlichen Majestät alsobald protestiert Ja auf dessen ohnverstandt wegen solcher gröster unbild [1701] fast gantz europa die waffen ergriffen worden, bei welcher beschaffenheit der anstendigkeit gewesen were Jrer seits [d.h. von seiten der kath. Orte] mit obgerüertem inschluss bis auf die erfolgte rechtliche erörterung undt belehnung Zuezwarten, so die Selben keineswegs beobachtet, im Widerspill aber den usurpatoren die anwerbung Zweier regimenter [gemeint sind die beiden von Spanien 1703 angeworbenen Regimenten Betschart und Amrhyn] gestattet, umb ihne gegen Jro keiserliche Majestät undt dero hohen allierten [England, Holland, Portugal, Brandenburg/Preussen und Savoyen] waffen [in] seinen widerrechtlichen unternemen Zue understützen und hant zue haben. Die güete ... Keisers Leopoldi ware nichts desto minder derogstalten gross, dass Sie [d.h. der Kaiser] es ohne einige hierunder be-

zügte Empfindlichkeit haben vorbeigehen lassen, Ja dan noch in der ungezweif-  
 leten Zueversicht, wan die 5 Jahr verflossen, unt damit Zuegleich der ange-  
 zogne vorwand aufgehebet seje, nach geents ire Völckher unfehlbar Zueruckh  
 berüeffet unt sie selbigen allianz ernüerten, Zuo fohr in den in gottes hen-  
 ten mit usschlag der sachen erwarten werden, aber mit was verwunderung müess-  
 ten die Jetzt regierende keiserliche Majestät [J o s e f I.] vernemen ob weren  
 sie würcklich in deme begriffen oft ernambte gentslig ausgelöschene Püntnus  
 schon anietzo widerumb mit Jren offenbahren feinden Dem Duc d'anjou in weren-  
 ten kriege von Nüen Zue schliessen. Dero an selbe erlassenes ... schriben  
 gibt Zue erkennen Jer fast ohnmöglich sein gewesen Zue glauben, dass ein so  
 kluege republica solche vorsetzliche übertre[tung] unt schwechung der mit  
 gesambter ... Eydgnoschafft errichteten unt über 200 Jahr für gedauerter Erb-  
 vereinigung begehren wolten und welcher doch vor ernambte Meilendische [erst-  
 mals 1587 geschlossene] Püntnis ihren ursprung [1477] genomben, unt in krafft  
 deren bis anhero alle Cantonen unbeschreibliche vortheill unt wohlthaten  
 gnossen haben. Jro ... Majestät sage ich könten sich disers desto minder bei-  
 gehen lassen, als deroselben das Eidgnosische interesse, unt die beschaffen-  
 heit Jres lants gar Zue wohl bekhant bei Nebens auch die ohnvermeidliche Noth  
 ohnverborgen in welcher die Meiste Ohrt sich befindet nicht nuhr die Lebens-  
 mittell [Getreide- und Salzversorgung] aus dem römischen reich und aus den  
 Erblanden [spez. Vorderösterreich gemeint] Zue Ziechen, sondern noch darzue  
 demjenigen, was bei ihnen erwachset oder an wahren verarbeitet wird, unt ent-  
 päret werden kan, dahin den ausgang unt verschlis Zue Suechen. Gleich wohl  
 aber die ... reformirten ohrt billich Zue besorgen, derlei von denen Cato-  
 lischen Cantonen vornembende frid- unt Erbeinigungen Einbrüchs möchten an ih-  
 rem bisherigen freien wandell unt handell inen allerhant vertriesslige begeg-  
 nussen verursachen, also ist leicht Zue erachten, somit auch dessen wegen  
 von Niemand Zue Verdenkhen, da vern es ie Zue deren abwendung Alle ... Zue-  
 lengliche Mittell vorkeren unt in deme die selbe nit unzeitig betrachted, was  
 für gefahrenfolle Zuefähl ihnen die unmesig frantzosische übermacht bethrohe,  
 bevor aber, was sie schon ... Zue erkennen gegeben, wie ohnertreglich selbi-  
 gen fähl das Burbonische haus dessen ohneingeschrenckte Lenderbegird leider  
 weltkundig von so vill Seitten her Zue Nachbauren haben, solte wohl glaublich  
 sein, es wurden erst ersagt reformierte Cantonen über die von den Catolischen  
 mit obigem haus däglich zuenembenter verstentnus unt verbindligkeit nicht  
 aller hant ohngliche gedanckhen schöpfen, noch weniger aber sich auf ihre  
 mit diser habent Jnlendische Püntnus allein verlassen, unt nicht vill ender

suchen in solche ebermessig mit auslendischen potentaten einzuetretten, umb auf allen fahll ihrer Sicherheit bei Zeiten die ohneperliche Nötige versicherung Zue verschaffen?" Angesichts solcher Tendenzen bestehe aber die grosse Gefahr, dass die eidg. Orte unter sich selbst uneins würden.

"es wird Zwahr ... vorgebildet, gegenwertiger Krieg betreffent die relligion, unnt von desselben ausschlag haffte ir [der kath. Orte] auff- oder abnemen. Ville hin unt wider Thuen ohne Nachzuedenckhen, so Thane Erdichtung sei bloss unt alleinig gewidmet die darunder verborgen frantzosische ambition zue bedeckhen, solches festiglich zu glauben unt darmit ihre gegen francerich bezeigente partialitet beschönen, dan man lediglich wegen der spanischen Monarchie unt herstellung des equilibri streitten ... thuet, unt wan ermelte kron heutiges Tags mit keinem protestierenden fürsten [Beziehungen hat], ... ist die Ursach dessen nicht iren willen sondern das sie keinen hat bekommen können Zuezueschreiben, was irerseits disfahls im lestern krieg unt vorigen Zeiten geschehen, ist ohne meine widerholung meneglichen bewusst unt dienet hierzu für die bewerdiste prob was noch anietzo würklig in Ungaren forbeigehet, wo selbsten dhorten die rebellion mehrern Theils mit der hoffnung underhalten wird die protestierede relligion im dasigen königreich durchgehents wider Einzueführen [gemeint durch den von Frankreich unterstützten Führer der ungarischen Freiheitsbewegung, Franz Leopold R á k ó c z i]; herentgegen sind von der dem ... Ertzhaus [Habsburg] anerhorten gotesforcht unt ohnverwirckten Eifer Zue unserem Chatolischen glauben solche beweisthumben verhanden, das ohnmüglich sein solte dessenwegen nur den mindisten ... gedankhen sich einfallen Zue lassen die ... Zue nichts ander dienen, als den reformierten ohrten anlass Zuegäben, Sie ebermessig Zue sich erstellung ihrer relligion vorzuesehen, im übrigen aber seint Meine ... herren lobwürdig, das selbe in der waren ... Zueneigung Zue unserem glauben ihren lieben Voreltern nachstamben, allein es beliebe Zuegleich ire andere gebrüch unt statsreglen nit aus der acht lassen, wan sie Jenen genauen fleiss in vollziehung der ufgrichter Püntnussen beobachten, wird sicher der vorhabende Einbruch in die auf ihre nachkömblich mit aller sorgfalth gebrachten Ewigen Erbver[einigung] mit vermittelt bleiben, wan Sie Jener bestandigkeit in vortpflanzung unzertrenlichen verinbahrung in der Eigschafft [?] nachfolgen, wird durch ohnzeitige allienzen bei ihren mitverpünteten kein widriger argwon entstehen, wan sie nach Jrer klueger vorsichtigkeit gegen die auslendischen potentien in gliches gericht [?] haltet wird die bisharo gegen dem haus Burbon bezeigte partiligkeit wordurch

alle andere fründtschafft verlohren gehet keinen platz mehr findet, wan sie irer voreltern aequaminitet vor augen haltet niemanden Einige kriegsvölcker anderst darnach ausweist unt masgaben der geschlossen Tractaten Zuegaben werden, Selb wan nit nuhr die 2 in dem hertzogthumb Meiland stehente regimenter Zueruckhberieffen, sondern auch die in frantzosischen diensten nur Zue beschutzung deren anno 1663 [anlässlich der Bündniserneuerung] der kron Franckrich Zuegestandnen Lenderen nicht aber aller ohrten ohne unterscheid offensive gebruchen lassen, wan Sie ihre behuetsambkeit sich in frömbde streittigkeiten einzuomischen mehrers Zue gemüet nemben werden Sie der Müeh widerhebt sein Zue untersuchen, ob der Duc d'Anjou vor den rechtmesig- oder unrechtmesigen besitzer ... ermelten hertzogthumb Meilant Zue tractieren seie oder nith. Dises ist das allerbedenckliste in der vorhabenter Puntsernüerung [des Mailänder Capitulats], dan entweder thuent meine ... herren in für den rechtmessiger besitzer bhalten oder daran Zweifflen geschacht, das erstere thuent sie sich ein recht, welches allein Jro keiserlichen Majestät als den lehenheren gebürt Zue aignen, unt hierdurch die selbe sambt dem gantzen römischen rich Zue gleich angreifen, was vor vertriesliche folgerung daraus erwachsen werden, ist darumb leichtlich vorzueseuchen, weilen den potentien nicht empfindlicher fallet, dan ihre gerechtsambe Zue schwächen von dannenhero mehrers nichts Sich angelegen sein lassen, als selbe aufrecht Zuehalten, geschicht das Zweite, unt das an der rechtmesige posession des Duc d'Anjou gezweiflet wird, wie dan ohne die sambtliche hohe alierte einer unbild Zue beschulden anderst Nit sein kan, Ziehen die ... Cath. Cantonen sich bei der ganzen welt die nachred Zue Jre allians mit Einem fürsten Zue hanthabung seiner ohnrechten usurpation gemacht Zue haben; wodurch ihre forferderen den ruhm erworben, das sie sich vor keine sach erkläret, deren billigkeit innen Zweifelhaftig vorkommen, solte aber auch us desto weniger dermahlen vorhabente Puntsernüerung für sich gehen, wird dardurch obiger kluege gebruch [?] gentslig umbgestürtzet, worauf doch die grundfeste ihrer republicen unt glori der nation beruehet, kein nuhr scheinbahrer vorwant ist nit Zue finden, oder auszuesinnen, der dises unternemben rechtfertigen könte, gestalten unt darauf den Ursprung unt die ursach mehr angezogen Meilendischen Capitulats Zueruckh gedacht wird, Zeigt sich wegen den erstern das vorgerüertermassen dieselb vereint darzue den weg gebanet, unt deren Nutzbarkeiten den eintzigen antrib gegeben haben, gleich wie nun erst ersagte Erbvereint allein zuo beizeigtigen [beidseitigen?] nutzen des ... Ertzhaus [Habsburg-Oesterreich] unt der ... Cantonen aufgerichtet worden, also hat auch das darus entsprossene Capi-

tulat ein gleichmesiges absechen, in massen gleich unterwisen werden sollen nach sich gefüerth dahero dem erfolget, das es auch ohne verletzung seiner quell der vortgehenten unt Eltern Püntnus [?] mit niemand als ... [dem] Ertzhus, keineswegs aber mit desen offenbahren feinden den Duc d'Anjou könne renoviert werden, gestalten solchenfahls die selben sich Selbsten der bis auf die heütige stund geniesenter Erbvereinten früchten unt guetaten beraubenten, unt sich deren ohnfechig will nit sagen unwürdig macheten wordurch Zuegleich ihr bisherig gluckseliger stand die wohlfeille unt überflüsigkeit, welche ihnen die freiheit alle Noturf[t] ohne ausnamb aus dem Römischen Reich undt deren Erblanden unt Zwar ohne Zahl unt auflag beizuebringen verschaffet hat, auf einmahl vertilget unt glichsamb mit füessen von sich gestossen, hingegen aber die Khüwe mangell unt abgang nebst allerhant ohngemacht eingefüert werden, thuen nun über den erzelten Ursprung ... auch die eigentliche ursach, unt absechen von dem Capitulat necher untersucht, finden sie, das es eines Theils Zue des hertzogthumb Meilants anderseits Zue bestendiger Conservation ihr eigner republic gerichtedt Seje. hierauf entstehet die frag ob bei der vorhabenten Ernüerung selbiges mit dem Duc d'Anjou nach seinem alten inhalt Zue schliessen oder aber nit auf die Zeit seiner besetzung Zue limitieren sein möchte, wird das erstere erwöllet, wie dan selbiger Ehren halber sich Zu nicht anders einlassen kan, ohne öffentlich an Tag Zue geben, das er entweder von sinem recht oder von der Macht solches auszuefühern im Zweiffell stehent, thuet man sich in die versttentnis setzen, das capitulat mit ihme seinen künfftigen descendenten unt fünf Jahr nach dero thode ohnverbrüchlich zue halten, dardurch aber die hende binden in ersagter Zeit es mit Jemand anderem anzuestossen, geschichts aber auf ein andere weis unt mit mehrer einschränkungen Sichert die gantze Erbahre welt, das die Justis unt billigkeit nit die regell unt richtschnur ihres Tractat, sonderen bloss ein particular Interesse unt begird, die 2 oder 3 versprochne pensionen Zue beziehen gewesen seind, auf ein unt andern fahll thuent sie den künfftigen besitzer des hertzogtumb abhalten sich mit ihm in einige Püntnus fürders einzuelassen, wo zue auch Jenen keine Noth treiben wird, dan er der früchten aus den cantonen weit leichtern entberen kan, als sie der seinigen aus Meilant unt Teutschland. Ein vorsichtig unt Pollitischer stant thuet nit auf die gegenwirdige Zeit nuhr sechen, sondern Zue festsetzunt [!] seiner sicherheit ... auf die künfftige Zuefehll vorbetrachten, allein gebricht es nit vill nachsinnes noch Kopfbrechens, das hierunder waltente Burbonische Zihll und Ende Zue entdeckhen Meinen ... herren ist noch in frischer gedechnus das vorhin unt Ehe dises

haus sich in die Spanische Monarchie eingetrungen [d.h. durch die 1660 erfolgte Heirat Ludwig XIV. mit der Tochter des span. Königs Philipps IV., Maria Theresia von Oesterreich] selbiges nit underlasset habe Zwischen beiden relligionen voran verschidene uneinigkeiten anzuestifften unt balt sie selbsten wider einander sobald die underthanen wider die oberkeiten Zue verhetzen mithin ein immerwerentes misstrawen Zue Underhalten, welches nun von dem Entstanden, das die ... Cath. Ohrt mehrers gegen Spanien dan Frankreich geneigt waren, hingegen wieder die reformiert geliebkoset unt ihnen gar anno 1635 under general [Louis II de Champagne], Comte de la S u z e seine dienst und eine anzahl kriegsvolch angetragen<sup>4</sup>, sobald aber Spanien [1700] unter die Burbonische Pottmesigkeit geratten, unt oft wiederholt Catholische Cantones von thorten nichts als durch seinen Canal [?] Zue hoffen hatten ist der kher an die protestierende khommen, die nun follig beiseits gesetz unt in stand gebracht sein, wan nun durch die frantzosische einblasung eben das Zue erwarten was sie vorhin von selben beförchtet haben, weilen aber ... gedachtes haus wohl vorsechet das hertzogthumb Meiland werde in seinem gwalt nit bleiben, sondern ihme durch die waffen oder den feind wider erzogen werden, unt dahero sich nit minder einbilden kan, eben die Jenige Ursachen, welche sie vorhin mit denen königen in Spanien als inhaberen des hertzogthum Meilant so enge verknüpft, dörffen Meine ... herren so gleichmesig künfftig guetem vornemben wider bewegen [?], Thuet selbes alle erdenckliche Mittell anwenden, umb ihne zu erlangung der vorigen wohlthatten alle hofnung Zue benemben, unt in ermanglung einer anderwertigen Zueflucht sich desto merers ihme underwürfig Zue machen. Glauben Meine ... Herren, das nachgents Franckrich so vill consideration als anietzo vor sie Tragen werd, die selben thetten ihrer weitaussehender scharpfsinnigkeit ein grosses Unrecht solches zu erwarten, dan weilen sie hernach mit keiner anderer potenz als mit disem haus in Puntnis stehent, wird selbes ihnen seine gesetz ohne mindistes bedenckhen nach eigner willkür unt gefallen auferleggen. die quelle der pensionen wird sich stopffen, in deme keine buellschafft noch Eifersucht vor einer anderen potenz vorhanden so durch derlei freigebigkeiten Zue hindertreiben stuende, die privatgratificationen werden Zueruckh bleiben, in erweung das ohnnötig die factionen, die Niemand streitig Zue machen, oder abzuwenden suchet, Zue vermehren wie volcker können nirgens anderswo dan aldorthen dienen unt dörffte sich entlichen das ... Sprüchwort des alten [Armand de Bourbon?] prinzen de Condi [C o n t i] gewaren, wo hin gegentheill die reformierte ... Ohrt villerlei gelegenheit haben werden, ihre griegsichtige Jugent

Zue underbringen unt ich vermeine nit Zue Jhrren, wan ich schon sage, das ihnen villedicht als dis Jnen gleich von Nun an, unt so bald der Schluss des Meilendischen Capitulates [dieses wurde dann tatsächlich von den VII kath. Orten (IX ausg. GL und SO) am 15. Dezember 1705 mit König Philipp V. geschlossen]<sup>5</sup> vorbeigegangen begegnen werden."

Er, von Grüth, möchte sie nochmals seines Wohlwollens versichern und sie darauf aufmerksam machen, sich nicht dem Vorwurf ihrer Nachfahren auszusetzen, die bisher aus der Erbeinung gezogenen Vorteile verscherzt zu haben.

"Dieweilen aber dato mit ... bedauern habe Zuesechen ... müessen, das sogar Jro Kaiserlich Majestät und ihrer mitverpünteten gethane abmanung durch die Burbonische ... Einsprechungen fruchtlos abgeloffen, mag ich mich der gefar nit underwerfen, Einen personlichen gezeugen abzuegeben, das dise Meine lestere Vorstellung sinen glichmessigen ausschlag gewinne, werde doch hierauf das widrige folgen, unt ein solicher schluss abgefasset, den ir Jnerlichen Zuestandt erforderet unt die gantze ohnpartische welt erwartden, thette ich mich glücklich schetzen darzue das Meinige redlich beizutragen, unt sie aus dem von den feinden des europeischen ruehestandts gelegten fahlstricken mit erretted, mithin in der Thatt bestettiget Zue haben, das niemand mit mehrerer ergebenheit und grosserem Eifer dan ich seye."

1) s. EA VI 2, 1268 b

2) s. ebenda 1014 (Nr. 502)

3) s. ebenda V 2, 2151 Art. 18

4) s. ebenda 931 b, 932 zu b

5) s. ebenda VI 2, 2298-2311

Kopie - AH 46, 140-147

## 46

[1705 n. Juli 5.]

AUSZUG AUS DEM ABSCHIED [DER JAHRRECHNUNG ZU BADEN<sup>1</sup>]

s. EA VI 2, 1860 Art. 193 [Bestimmungen über den Verkauf von Gütern im Rheintal,<sup>2</sup> konkret in Greifenstein; Anwendung des sog. Ewigen Verspruchs von 1491 resp. 1622]

"Rheintalerische Urkhund"

1) An dieser Jahrrechnung nahm Beat Jakob II. Zurlauben als Vertreter von Stadt und Amt Zug teil.